

Beklagte: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: P. Mylonopoulos und K. Boskovits)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 90 EG — Diskriminierende Besteuerung von eingeführten gebrauchten Kraftfahrzeugen

### Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 90 EG verstoßen, dass sie zur Bestimmung des steuerlichen Werts von aus einem anderen Mitgliedstaat in das griechische Hoheitsgebiet eingeführten Gebrauchtfahrzeugen zur Festlegung der Zulassungsteuer ein einziges, auf das Alter dieser Fahrzeuge gestütztes Wertminderungskriterium anwendet und eine Minderung des Werts um 7 % bei sechs bis zwölf Monate alten Fahrzeugen und von 14 % bei ein Jahr alten Fahrzeugen zugrunde legt, was nicht gewährleistet, dass die geschuldete Steuer, sei es auch nur in einigen Fällen, den Restbetrag der Steuer nicht übersteigt, der im Wert gleichartiger bereits im Inland zugelassener Gebrauchtfahrzeuge noch enthalten ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Hellenische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 20. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staat der Niederlande/ Antroposana, Patiëntenvereniging voor Antroposofische Gezondheidszorg, Nederlandse Vereniging van Antroposofische Artsen, Weleda Nederland NV, Wala Nederland NV

(Rechtssache C-84/06) (<sup>1</sup>)

(Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel — Art. 28 EG und 30 EG — Genehmigung für das Inverkehrbringen und Registrierung — Anthroposophische Arzneimittel)

(2007/C 269/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staat der Niederlande

Beklagte: Antroposana, Patiëntenvereniging voor Antroposofische Gezondheidszorg, Nederlandse Vereniging van Antroposofische Artsen, Weleda Nederland NV, Wala Nederland NV

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABL L 311, S. 67) — Genehmigung für das Inverkehrbringen anthroposophischer Arzneimittel, die keine homöopathischen Arzneimittel im Sinne von Titel III Kapitel 1 der Richtlinie sind — Nationale Gesetzgebung, die anthroposophische Arzneimittel den in Titel III Kapitel 1 der Richtlinie vorgesehenen Erfordernissen unterwirft — Art. 28 EG und 30 EG

### Tenor

Anthroposophische Arzneimittel dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach einem der in Art. 6 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel genannten Verfahren zugelassen worden sind.

(<sup>1</sup>) ABL C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tampereen käräjäoikeus — Finnland) — Sari Kiiski/Tampereen kaupunki

(Rechtssache C-116/06) (<sup>1</sup>)

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen — Art. 2 der Richtlinie 76/207/EWG — Anspruch auf Mutterschaftsurlaub — Art. 8 und 11 der Richtlinie 92/85/EWG — Auswirkungen auf das Recht, eine Änderung der Dauer eines „Erziehungsurlaubs“ zu erwirken)

(2007/C 269/24)

Verfahrenssprache: Finnisch

### Vorlegendes Gericht

Tampereen käräjäoikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Sari Kiiski

Beklagter: Tampereen kaupunki

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung des Art. 2 der Richtlinie 76/207/EG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 269, S. 15) und der Art. 8 und 11 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348, S. 1) — Weigerung eines Arbeitgebers, die Dauer des Erziehungsurlaubs eines Elternteils zu verkürzen — Antrag, der vor Beginn des Urlaubs aufgrund einer neuen Schwangerschaft der Betroffenen eingereicht worden ist — Nationale Regelung, die eine Änderung der Urlaubsdauer von unvorhersehbaren, triftigen Gründen abhängig macht, wobei die Schwangerschaft nach der tarifvertraglich festgelegten Praxis keinen solchen Grund darstellt

**Tenor**

Art. 2 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in der durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 geänderten Fassung, der hinsichtlich der Arbeitsbedingungen jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet, und die den Mutterschaftsurlaub regelnden Art. 8 und 11 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) stehen nationalen Vorschriften über den Erziehungsurlaub entgegen, die es, da sie nicht die Änderungen berücksichtigen, die sich aus der Schwangerschaft für die betreffende Arbeitnehmerin in dem auf mindestens 14 teils vor, teils nach der Entbindung liegenden Wochen begrenzten Zeitraum ergeben, der betreffenden Frau nicht gestatten, auf Antrag eine Änderung des Zeitraums des Erziehungsurlaubs in dem Moment zu erwirken, in dem sie ihre Ansprüche auf Mutterschaftsurlaub geltend macht, und ihr so mit dem Mutterschaftsurlaub verbundene Rechte nehmen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 121 vom 20.5.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-177/06) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Entscheidung der Kommission — Durchführung — Aufhebung der Beihilferegulation — Aussetzung noch nicht gezahlter Beihilfen — Rückforderung zur Verfügung gestellter Beihilfen — Vertragsverletzung — Verteidigungsmittel — Rechtswidrigkeit der Entscheidung — Absolute Unmöglichkeit der Durchführung)*

(2007/C 269/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und C. Urraca Caviedes)

Beklagter: Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Art. 2 und 3 der Entscheidungen der Kommission vom 20. Dezember 2001 über eine spanische Beihilferegulation aus dem Jahr 1993 zugunsten neu gegründeter Unternehmen in den Provinzen Guipúzcoa (Spanien) (K (2001) 4448) (ABl. 2003, L 77, S. 1), Álava (Spanien) (K (2001) 4475) (ABl. 2003, L 17, S. 20) und Vizcaya (Spanien) (K (2001) 4478) (ABl. 2003, L 40, S. 11) nachzukommen

**Tenor**

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 der Entscheidungen

— 2003/28/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 über eine spanische Beihilferegulation aus dem Jahr 1993 zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Álava (Spanien),

— 2003/86/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 über eine spanische Beihilferegulation aus dem Jahr 1993 zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Vizcaya (Spanien), und

— 2003/192/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 über eine spanische Beihilferegulation aus dem Jahr 1993 zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Guipúzcoa (Spanien),

verstoßen, dass es nicht innerhalb der gesetzten Frist alle Maßnahmen ergriffen hat, die notwendig waren, um diesen Bestimmungen nachzukommen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 143 vom 17.6.2006.